

Ort, Datum:

Salzburg, 22.4.2021

Zahl:

405-4/3806/1/5-2021

Betreff:

AB AA, AD AE;

Verfahren gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (VStG) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AF, AD AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 3.2.2021, Zahl xxx, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 10 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hallein (belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Lenker des Personkraftwagens mit dem Kennzeichen yyy (A) am 22.10.2020 um 22:36 Uhr in Puch bei Hallein, A 10, Str-Km 11,840, Richtung Salzburg, die für das Sanierungsgebiet nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h

um 13 km/h überschritten; die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3.3.2015, LGBl Nr 26/2015 idgF, iVm § 30 Abs 1 Z 4 IG-L begangen und wurde deshalb gegen ihn gemäß § 30 Abs 1 Z 4 leg cit eine Geldstrafe in Höhe von € 50 (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschuldigte innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und übermittelte eine Bestätigung des Landesverbandes "Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg" vom 30.1.2019, wonach er die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen und die kommissionelle Abschlussprüfung bestanden hat. Als Beschwerdebeurteilung führte er Folgendes aus:

"Ich stellte mich am 22.10.2020 nicht nur aus dem Grund das ich Polizeischüler bin in den Dienst, sondern auch, da ich Rettungssanitäter beim Roten Kreuz Salzburg bin. Wie bereits in meinem ersten Einspruch angeführt, wies der von mir bei der LLZ ('Mirabell') Salzburg angezeigte Lenker nicht nur eine zu hohe Geschwindigkeit sondern auch ein extrem gefährliches Fahrverhalten auf. Ich fuhr daher dem Lenker mit italienischen Kennzeichen nicht nur nach um gegebenenfalls den Beamten der Autobahnpolizei meine Wahrnehmungen zu schildern sondern auch, um im Falle eines Verkehrsunfalles rasch erste Hilfe leisten zu können zu der ich nach § 4 Abs. 4 StVO verpflichtet bin."

In dieser Beschwerdesache führte das Landesverwaltungsgericht Salzburg am 20.4.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der Beschuldigte gehört wurde; dieser brachte Folgendes vor:

"Dass ich zu schnell gefahren bin, bestreite ich nicht. Sonst hätte das Radargerät ja nicht ausgelöst und mich geblitzt.

Es war damals so, dass ich auf der Tauernautobahn A 10 in Fahrtrichtung Salzburg unterwegs gewesen bin, dabei ist mir ein Fahrzeug mit einem italienischen Kennzeichen mit einer sehr unsicheren Fahrweise aufgefallen. Damit meine ich, dass das Fahrzeug zu schnell und in Schlangenlinien fuhr und Spurwechsel ohne blinken durchführte. Auf Höhe der Raststation Golling habe ich den Notruf 133 gerufen und den Kollegen das Verhalten des Lenkers geschildert. Dummerweise habe ich den Kollegen gesagt, dass ich in AE abfahren würde, weil ich dort wohne. Ich habe mich jedoch dann entschlossen, dem italienischen Fahrzeug doch nachzufahren; dieses fuhr bis zum Walserberg und dann nach Deutschland weiter. Ich habe deshalb die deutschen Kollegen auf den Lenker aufmerksam gemacht. Dies erfolgte dergestalt, dass ich die Lichthupe betätigte und ein deutscher Polizist bei der Grenzkontrolle zu mir gekommen ist und ich ihn auf dieses Fahrzeug bzw diesen Lenker aufmerksam gemacht habe. Er sagte mir, sie hätten es schon gesehen und würden ihn rausholen.

Meine Intension ist zum einen gewesen, dass das Fahrzeug von meinen Kollegen aufgehalten wird und ich den Kollegen die Fahrweise dieses Lenkers vor Ort schildern könnte, eine weitere Intension lag darin, dass ich ausgebildeter Rettungssanitäter bin und im Falle eines Unfalles sofort Erste-Hilfe leisten hätte können.

Gefragt zu meiner Angabe, dass ich Polizist bzw damals Polizeischüler gewesen sei, sage ich, dass das der Fall ist. Ich bin seit x.x.2021 nicht mehr dabei. Damals war ich als Poli-

zeischüler in meiner ersten Praxisphase auf der Dienststelle AE zugeteilt. Bei dieser gegenständlichen Fahrt war ich mit meinem Privat-PKW unterwegs.

Mir geht's hier nicht um den Strafbetrag, sondern darum, dass ich in dieser Situation handeln wollte. Daher habe ich mich in Dienst gestellt.

Gefragt zu den von mir vorgelegten Screenshots gebe ich an, dass ich das Fahrzeug im Ofenauer Tunnel wahrgenommen habe, daraufhin auf Höhe der Autobahnraststation Golling den Notruf betätigt habe und ich gehe davon aus, dass das Gespräch zwei bis fünf Minuten dauerte. Wann genau die Mitteilung hinsichtlich der Standortdaten gekommen ist, kann ich nicht sagen.

Wenn mir nunmehr vorgehalten wird, dass die Übertretung um 22:36 Uhr stattgefunden hat, so gebe ich an, dass ich laut meinem Mobiltelefon um 22:29 Uhr telefoniert habe, das war bei Straßenkilometer 26,5. Geblitzt worden bin ich um 22:36 Uhr. Das Fahrzeug war im Ofenauer Tunnel zu schnell und bin ich ihm daher nachgefahren. Möglicherweise hat der Lenker geglaubt, dass ich eine Zivilstreife sei und hat daher nachher die Geschwindigkeit reduziert. Im Bereich des stationären Radars war die Geschwindigkeit dann offenbar etwas höher.

Wenn mir vorgehalten wird, dass im gesamten Behördenakt kein Nachweis meiner Tätigkeit bei der Polizei vorhanden ist, sage ich, dass diesbezüglich Urkunden vorgelegt werden können. Diese werde ich dem Gericht per E-Mail zukommen lassen.

Wenn mir vorgehalten wird, dass der Zeitraum zwischen dem Absetzen des Notrufes um 22:29 Uhr und der Tatzeit rund sieben Minuten betragen hat und eine Strecke von knapp 15 Kilometer zurückgelegt worden ist, so sage ich, dass, wie schon dargelegt, meine Überlegung die war, dass ich im Falle eines Unfalles sofort Hilfe leisten könnte."

In seiner Schlussäußerung beantragte der Beschwerdeführer die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Nach der Verhandlung übermittelte er noch einen Sondervertrag für die exekutivdienstliche Ausbildung und einen Dienstauftrag für die erste Praxisphase am Dienstort AE.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGGV durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschuldigte lenkte am 22.10.2020 um 22:36 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen yyy (A) in Puch bei Hallein auf der Tauern Autobahn A 10 bei Str-Km 11,840 in Richtung Salzburg mit einer Geschwindigkeit von 113 km/h. Die Fahrgeschwindigkeiten wurden durch das stationäre Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät MUVR 6FA mit der Gerätenummer 3063 gemessen (Messart: stationäres Radar mit Frontfoto und VBA; gemessener Werte: 119 km/h) und die in Betracht kommende Messtoleranz abgezogen. Zu diesem Zeitpunkt bestand für das Sanierungsgebiet nach dem Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L) eine festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Dieser Sachverhalt war als erwiesen anzusehen und der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. In beweiswürdiger Hinsicht stützen sich die Feststellungen auf die im Akt der belangten Behörde enthaltenen und insoferne unbedenklichen Unterlagen,

insbesondere auf die Anzeige der Landesverkehrsabteilung Salzburg vom 10.11.2020. Der Beschuldigte bestritt weder die Lenkereigenschaft noch die festgestellte Fahrgeschwindigkeit, sondern rechtfertigte sich damit, er sei Polizeischüler gewesen und einem Personenkraftwagen mit italienischem Kennzeichen mit auffälliger Fahrweise nachgefahren, um einerseits bei einer Anhaltung durch die per Notruf verständigten Kollegen die Fahrweise dieses Lenkers vor Ort schildern und andererseits als ausgebildeter Rettungssanitäter im Falle eines Unfalles sofort Erste Hilfe leisten zu können.

Rechtlich ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs 1 der auf Grund der §§ 10 und 14 des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) ergangenen Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 2.3.2015, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Tauern Autobahn angeordnet wird (Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015), LGBl Nr 26/2015 idF LGBl Nr 81/2020, wurde im Sanierungsgebiet die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 100 km/h festgesetzt, wenn

1. der Immissionsbeitrag der PKW-ähnlichen Fahrzeuge den Schwellenwert 1 um mindestens 1 ppb ($1 \mu\text{l}/\text{m}^3$) als Halbstundenmittelwert,
2. die bei der Luftmessstelle gemessene Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid als Halbstundenmittelwert den Schwellenwert 2 oder
3. die bei der Luftmessstelle in der Zeit von 01:00 bis 05:00 Uhr gemessene Schadstoffkonzentration für Stickstoffdioxid als Halbstundenwert den Schwellenwert 3 übersteigt.

Nach der Bestimmung des § 30 Abs 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl I Nr 115/1997 idF BGBl I Nr 73/2018, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 2 180 zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 oder 16 Abs 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung in einer Verordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt, wovon insbesondere die fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer aufgrund von § 14a Abs. 4 erlassenen Verordnung umfasst ist. Bei einer Verwaltungsübertretung im Sinne der Z 4 kann im Fall von Überschreitungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung, sofern die Überschreitung nicht mehr als 30 km/h beträgt, sowie im Fall von Übertretungen von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen eine Organstrafverfügung (§ 50 VStG) in Höhe von bis zu € 90 verhängt werden.

Gemäß § 6 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, ist eine Tat dann nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wurde vom Beschuldigten nicht bestritten und war der ihm zur Last gelegte Tatbestand objektiv jedenfalls erfüllt.

Zum Wesen des Notstandes gehört es, dass der Beschuldigte einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Vermögen ausgesetzt ist und diese Gefahr zumutbarerweise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung behoben werden kann (VwGH vom 21.4.1999, 98/03/0043; 20.4.2004, Zahl 2003/02/0076).

In seinem Erkenntnis vom 26.6.2002, Zahl 98/21/0246, führte der Verwaltungsgerichtshof zu einem Gendarmeriebeamten, der außerhalb des Dienstes seinen privaten PKW lenkte und dabei die Verfolgung eines mit "weit überhöhter Geschwindigkeit" überholenden PKW aufnahm, weil dieser nach dem Beschwerdevorbringen andere Straßenverkehrsteilnehmer gefährdet habe, aus, dass es nicht zu erkennen sei, dass die Übertretungen des § 20 Abs 2 StVO 1960 (Geschwindigkeitsüberschreitung) durch den Beschuldigten das einzige ihm zur Verfügung gestandene Mittel war, um eine nach seiner Ansicht für andere Personen durch das Verhalten des von ihm verfolgten PKW-Lenkens unmittelbar drohende Gefahr – unabhängig davon, ob eine solche bejaht werden konnte – abzuwehren. In der Entscheidung vom 20.4.2004, Zahl 2003/02/0076, legte der VwGH ebenfalls hinsichtlich durch einen nicht im Dienst befindlichen Gendarmeriebeamten im Zuge einer "Verfolgungsfahrt" begangenen Geschwindigkeitsüberschreitungen dar, dass zwar § 86 Abs 2 StPO unter den dort angeführten Voraussetzungen zur Anhaltung (also zum Eingriff in deren persönliche Freiheit) einer Person berechtigt und auch einen Rechtfertigungsgrund für eine unmittelbar mit der Anhaltung durch die Person des Anhaltenden begangene Verwaltungsübertretung darstellen könne (Hinweis auf das Erkenntnis vom 27.11.1987, 87/18/0092), aber keineswegs auch Verwaltungsübertretungen, die in keinem derartigen unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhaltung stehen, rechtfertige.

Der Beschuldigte brachte gegenständlich vor, er habe den PKW mit dem italienischen Kennzeichen bereits im Ofenauer Tunnel der Tauern Autobahn wahrgenommen, bei der Raststation Golling bei Str-Km 26,5 um 22:29 Uhr die Leitzentrale der Polizei verständigt und das Fahrzeug bis zur Staatsgrenze Walsberg verfolgt. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Geschwindigkeitsübertretung wurde um 22:36 Uhr bei Str-Km 11,840, sohin rund sieben Minuten bzw 15 Kilometer nach Verständigung der Polizei begangen. Mit seinem Vorbringen, er habe die Kollegen bei einer Anhaltung vor Ort informieren bzw im Falle eines Verkehrsunfalles umgehend Erste Hilfe leisten wollen, kann sich der Beschuldigte im Sinne der dargestellten Judikatur jedenfalls nicht exkulpieren. Der Beschwerde gegen den Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses war daher keine Folge zu geben.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des § 30 Abs 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht für die vorliegenden Übertretungen Geldstrafen bis zu € 2.180 vor. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe beträgt daher lediglich rund 2,3 Prozent der gesetzlichen Höchststrafe.

Der Beschuldigte hat durch die Überschreitung der festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h dem Ziel des Gesetzgebers, durch eine verringerte Fahrgeschwindigkeit eine Reduktion der Schadstoffbelastung zu erreichen, erheblich zuwidergehandelt. An Verschulden war ihm jedenfalls Fahrlässigkeit anzulasten. Von einem lediglich geringfügigen Verschulden im Sinne der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG war nicht auszugehen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt nicht vor, gegen den Beschuldigten scheinen sechs rechtskräftige Vormerkungen auf, fünf davon betreffen Geschwindigkeitsübertretungen. Andere strafmildernde oder besondere erschwerende Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gab der Beschwerdeführer ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.500 sowie einen aushaftenden Kredit in Höhe von € 12.000 an.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 19 VStG entspricht die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe, die im untersten Bereich des Strafrahmens liegt, jedenfalls den gesetzlichen Strafbemessungskriterien. Die Strafe erscheint geboten, um dem Beschuldigten das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafe ist auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um künftig derartige Geschwindigkeitsübertretungen wirksam zurückzudrängen.

Zu den Kosten:

Nach der Bestimmung des § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen, weshalb ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 10 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.